



Stans, 16. Mai 2017
Nr. 321

Finanzdirektion. Pensionskasse. Gesetzgebung. Teilrevision des Gesetzes über die kantonale Pensionskasse (Pensionskassengesetz, PKG). Antrag an den Landrat

1 Sachverhalt

1.1

Das Vorsorgereglement der Pensionskasse Nidwalden sieht vor, dass der Umwandlungssatz im Rücktrittsalter 65 von 6.3 Prozent (2016) jährlich um 0.1 Prozentpunkte auf 5.7 Prozent im Jahre 2022 fällt. Gemäss Entscheid des Verwaltungsrates der Pensionskasse soll der Umwandlungssatz ab 2018 um jährlich 0.15 Prozentpunkte sinken, sodass im Jahr 2023 der Wert von 5.3 Prozent erreicht wird.

Gleichzeitig hat der Verwaltungsrat der Pensionskasse die Erhöhung der Sparbeiträge der Altersklasse 25 bis 44 um je 0.5 Prozent für Arbeitnehmende und Arbeitgebende und jene der Altersklasse 45 bis 65 um je 1.0 Prozent beschlossen. Damit die Umwandlungssätze nicht noch weiter gesenkt werden müssen, werden die Risikobeiträge für alle Altersklassen um je 0.5 Prozent erhöht.

1.2

Zudem empfiehlt der Verwaltungsrat die Abfederung der höchsten Leistungseinbussen durch individuelle Einlagen aus dem Teuerungsfonds. Die teils erheblichen Leistungseinbussen für Neurentnerinnen und Neurentner sollen dank diesen Einlagen auf eine Einbusse von maximal 3 Prozent begrenzt werden. Deshalb hat der Regierungsrat mit Beschluss Nr. 79 vom 7. Februar 2017 entschieden, den Entwurf zur Revision des Gesetzes über die kantonale Pensionskasse (Pensionskassengesetz, PKG [NG 165.2]) in die Vernehmlassung zu geben.

1.3

Die Vernehmlassung dauerte bis 21. April 2017. Zur Vernehmlassung wurden die im Landrat vertretenen politischen Parteien, die angeschlossenen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber und die Arbeitnehmerverbände eingeladen.

1.4

Die Teilrevision von Art. 34 des Pensionskassengesetzes wird von allen Vernehmlassungsteilnehmenden unterstützt. Für das Ergebnis der externen Vernehmlassung wird auf die separaten Ausführungen verwiesen.

1.5

Aufgrund der positiven Rückmeldungen anlässlich der Vernehmlassung muss die Vorlage (Änderung von Art. 34 PKG) nicht angepasst werden. Die Teilrevision kann in der vorgeschlagenen Form dem Landrat unterbreitet werden.

2 Erwägungen

Gestützt auf die Eingaben der Vernehmlassungsteilnehmenden schlägt der Regierungsrat die folgende Gesetzesänderung vor:

Um die maximalen Leistungseinbussen abfedern zu können, soll Art. 34 des Pensionskassengesetzes angepasst werden. Neu sollen die Mittel aus dem ehemaligen Teuerungsfonds zur Abfederung der maximalen Leistungseinbussen bei neuen Rentnerinnen und Rentnern im Rahmen der Umwandlungssatzsenkungen verwendet werden. Der Verwaltungsrat entscheidet über die Verwendung der Mittel im Teuerungsfonds.

Beschluss

Die Teilrevision des Gesetzes über die kantonale Pensionskasse (Pensionskassengesetz, PKG) wird zuhanden des Landrates verabschiedet mit dem Antrag, auf die Vorlage einzutreten und dieser zuzustimmen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Kommission für Finanzen, Steuern, Gesundheit und Soziales (FGS) (Präsidium und Sekretariat)
- Finanzkommission (Fiko) (Präsidium und Sekretariat)
- Landratssekretariat
- Finanzdirektion (elektronisch)
- Finanzverwaltung
- Pensionskasse
- Staatskanzlei
- Rechtsdienst

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landschreiber

